

Vorkaufsrechtssatzung

„Zwischen den Kreiseln 15“

der Gemeinde Börnsen

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für eine Teilfläche des Grundstückes „Zwischen den Kreiseln 15“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Börnsen hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl S.57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. S. 3089) am 20. September 2023 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. Das Grundstück „Zwischen den Kreiseln 15“ ist ein unbebautes Grundstück, welches sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das Gebiet: „Westlich der Straße Zwischen den Kreiseln“ befindet.

2. Das Grundstück besteht aus zwei Flurstücken. Der Bereich des Vorkaufsrechtes bezieht sich auf eine Teilfläche

- des Flurstückes 175 der Flur 3, Gemarkung Börnsen und
- des Flurstückes 180 der Flur 3, Gemarkung Börnsen

Die Teilfläche hat eine Größe von 2,0 m x 14,0 m und ist an der vorderen Grundstücksgrenze entlang des Fußweges gelegen.

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Gemeinde Börnsen steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3

Der Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Börnsen, den 12.10.2023

Gez.

Gemeinde Börnsen
Die Bürgermeisterin